Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 71 (1993)
Heft: 4

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Recht

Letztwillige Verfügung anfechten?

Unser Bruder ist kürzlich verstorben. Schon seit einigen Jahren hatten sich bei ihm Anzeichen der Parkinsonschen Krankheit bemerkbar gemacht. In seinem letzten Lebensjahr hat sich sein geistiger und körperlicher Zustand rapide verschlechtert. Er konnte zum Beispiel nicht mehr rechnen, keine Steuerformulare mehr ausfüllen und hat nur noch leise und zum Teil verwirrt geredet.

Ein halbes Jahr vor seinem Tod hat er eine testamentarische Verfügung aufgesetzt und, wie es den Anschein macht, nur mit Mühe aufs Papier gebracht: «Ich setze hiermit meine geliebte Ehefrau als Alleinerbin ein.» Unter normalen Umständen hätte unser Bruder die Verfügung niemals in dieser einfachsten Form selbst aufgesetzt. Geistiger Normalzustand bei Ausfertigung einer solchen Verfügung ist von Gesetzes wegen zur Gültigkeit ein Erfordernis. Der obige Text wurde ihm – so glauben wir – unter Druck zur Niederschrift vorgelegt. Aufgrund der geistigen und körperlichen Abhängigkeit von seiner zweiten Ehefrau, mit der er nur kurz verheiratet war, blieb ihm nichts anderes als die Ausfertigung übrig.

Unsere Klage auf Nichtigkeit der testamentarischen Verfügung kam vor dem zuständigen Friedensrichter zur Sprache. Sein Vorschlag war eine Abfindung an meine Schwester und mich im Sinne einer endgültigen Regelung. Die Beklagte hat diese jedoch abgelehnt. Was raten Sie uns – weitermachen oder aufgeben?

Die Frage nach der Urteilsfähigkeit Ihres Bruders im Zeitpunkt der Abfassung der letztwilligen Verfügung lässt sich allgemeingültig überhaupt nicht beantworten, hängt diese doch entscheidend von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. Immerhin muss ich feststellen, dass die Begünstigung der Ehefrau nicht etwas von vornherein Aussergewöhnliches ist. Sie scheinen auch davon auszugehen, dass Ihr Bruder wusste, was er niederschrieb, nehmen aber an, dass er unter Druck handelte und sein Testament nicht seinem wirklichen Willen entsprach.

Dieser Nachweis, der wohl ausserordentlich schwierig ist, müsste von Ihnen erbracht werden. Sehr wichtig dürfte dabei die Feststellung des behandelnden Arztes sein. Die physische Beeinträchtigung als solches genügt sicherlich nicht als Grund für die Annahme einer Verfügungsunfähigkeit. Die Verschlechterung des geistigen Zustandes, insoweit sie sich darin äusserte, als Ihr Bruder nicht mehr rechnen beziehungsweise die Steuererklärung nicht mehr ausfüllen konnte, dürfte für die Annahme der Verfügungsunfähigkeit auch nicht genügen, weil die Abfassung eines einfacheren Testamentes leichter als die Bearbeitung komplizierterer administrativer Vorgänge sein dürfte. Es müsste aber eine Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgen, und gerade dies macht eine korrekte Beratung letztlich unmöglich. Nach allgemeiner Erfahrung dürften Ihre Prozessaussichten recht gering sein. Der Vorschlag des Friedensrichters, der unabhängig ist und wohl einige Erfahrung in der Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten hat, scheint auch dahin zu deuten, dass die Prozesschancen für Sie eher schlecht stehen, denn sein Einigungsvorschlag war im Verhältnis zum gesetzlichen Erbanspruch eher gering.

Faire Entschädigung?

Vor etwa dreissig Jahren verkaufte mir mein Vater unsere Liegenschaft, bestehend aus Wohnhaus und Wiesland, zum Preis von Fr. 35 000.– (bestehende Hypothek). Der Verkehrswert betrug Fr. 44 000.–. Ich übernahm die Liegenschaft mit der Verpflichtung für lebenslängliches, unentgeltliches Wohnrecht der Eltern, die 66 und 55 Jahre alt waren. Meine drei Brüder erhielten damals je Fr. 5000.–. Der Vater starb nach 20 Jahren, die Mutter lebt noch.

Das Grundstück liegt heute in der Bauzone, der Schätzwert des Wohnhauses (inzwischen renoviert für Fr. 200 000.–) mit etwas Umschwung beträgt Fr. 700 000.–, der Schätzwert des restlichen Grundstückes (heute Bauland) ebenfalls etwa Fr. 700 000.–. Meine Fragen: Habe ich gegenüber meinen Brüdern rechtmässige Verpflichtungen? Wenn ja, was schulde ich jedem? Wenn nein, was wäre ein fairer Betrag für jeden?

Sie haben die Liegenschaft zu einem Preis erworben, der etwas niedriger als der Verkehrswert war. Es könnte somit eine gemischte Schenkung vorliegen, insoweit als Ihnen ein Teil des Kaufpreises geschenkt worden ist. Allerdings war mit dem Kauf die Einräumung des lebenslänglichen unentgeltlichen Wohnrechts zugunsten der Eltern verbunden. Dieses Wohnrecht stellt eine wertmässige Belastung dar. Um zu sehen, ob die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Kaufpreis tatsächlich eine Schenkung darstellte, müsste man den Wert des Wohnrechts, in etwa der Mietwert der Räume, die den Eltern zur Verfügung standen, im Zeitpunkt des Kaufes kennen. Dieser Wert wäre aufgrund des damaligen Alters der Eltern und von vorhandenen statistischen Lebens-

erwartungstabellen zu kapitalisieren. Daraus könnte sich ergeben, was ich aufgrund des damaligen Alters Ihrer Eltern sehr vermute, dass der Differenzbetrag gar keine Schenkung darstellte, vielmehr durch den Wert des Wohnrechts abgegolten war. In einem solchen Fall hätten Sie gegenüber Ihren Brüdern keinerlei rechtliche Verpflichtungen.

Was fair ist, hängt sehr stark vom persönlichen, subjektiven Empfinden ab. Man könnte sich sagen, dass das Gesetz fair sei, und, wenn die Brüder keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Zahlung haben, sei dies eben von Gesetzes wegen so gewollt und sei deshalb fair. Sollten Sie freiwillige Leistungen an Ihre Brüder erbringen, so sollten Sie dabei aus rechtlicher Sicht berücksichtigen, dass solche Leistungen möglicherweise Folgen nach sich ziehen, zum Beispiel könnten sie als Schenkungen steuerpflichtig sein.

Ich empfehle Ihnen, den kapitalisierten Wert des Wohnrechts und damit die Rechtslage abzuklären, dann angesichts des offensichtlich guten Einvernehmens mit den Brüdern das Gespräch zu suchen und sich rechtlich zu informieren, wenn Sie bestimmte Regelungen, die Ihrem Fairnessempfinden entsprechen, ins Auge gefasst haben.

Beweglichkeit für Gehbehinderte und Senioren

- sehr leicht bedienbar und führerscheinfrei
- mit oder ohne Wetterverdeck
- grosse Reichweite
- Garantie: 1 Jahr
- unverbindliche Beratung oder Vorführung

Stefan Grüter 9240 Uzwil
Stump Elektrofahrzeuge 073 - 51 82 02

Untermiete erlaubt?

Zu meiner Mietwohnung gehört ein Nutzgarten. Da ich jetzt allein bin, ist er mir viel zu gross. Meine Nachbarn würden gerne einen Teil davon übernehmen. Können wir diese Angelegenheit nur unter uns regeln?

Gemäss den neuen Bestimmungen zum Mietrecht, die am 1. Juli 1990 in Kraft getreten sind, ist dem Mieter die Untermiete grundsätzlich gestattet. Der Mieter kann somit das Mietobjekt ganz oder teilweise untervermieten, bedarf jedoch der Zustimmung des Vermieters. Dieser kann aber die Zustimmung nur dann verweigern, wenn der Mieter dem Vermieter die Bedingungen der Untermiete nicht bekanntgeben will oder die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrages missbräuchlich sind oder dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen. Sie sollten somit die Tatsache, dass Sie einen Teil des Nutzgartens Ihrem Nachbarn zum Gebrauch überlassen wollen, dem Vermieter zur Kenntnis bringen, doch sehe ich keinen Grund, dass dieser seine Zustimmung zu Ihrem Vorhaben verweigern könnte. Zu beachten ist allenfalls, dass die Nachbarn als Untermieter die Sache nicht anders gebrauchen dürfen, als es Ihnen selbst gestattet ist. Die Nachbarn könnten also beispielsweise nicht aus dem Ihnen überlassenen Teil des Nutzgartens einen englischen Rasen oder einen Spielplatz oder ähnliches machen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Zitat:

Unkraut ist
die Opposition der Natur
gegen die Gärtner.

Oskar Kokoschka

Medizin

Kniearthrose

Ich bin 80 Jahre alt und habe ein Arthrose-Knie. In verschiedenen Zeitungen sind immer wieder Inserate zu finden wie «Arthrose ist heilbar!». Bekannte empfehlen Medizinalgelatine, verschiedene Salben zum Einreiben, homöopathische Mittel usw. In der «Zeitlupe» finde ich keine solchen Inserate oder Hinweise. Sind diese nicht seriös? Mein Hausarzt sagt, Arthrose sei nicht heilbar, und empfiehlt mir ein künstliches Kniegelenk. Ist das der Weisheit letzter Schluss?

Um es gleich vorwegzunehmen: Arthrose ist nicht heilbar, weil der durch Abnützung fehlende Knorpel im Gelenk nicht mehr ersetzt werden kann. Für die Wirksamkeit der Medizinalgelatine gibt es keine klaren Beweise. Bei anderen Knorpelaufbaustoffen konnte zumindest gezeigt werden, dass sie im Restknorpel angereichert werden. Das Einreiben von schmerzstillenden Salben lindert meist vorübergehend die lästigen Schmerzen, das gleiche gilt für die sogenannten Antirheumatika in Tablettenform. Genau so wichtig sind aber die Erhaltung der Beweglichkeit im betroffenen Gelenk und die Stärkung der stützenden Muskulatur durch regelmässige, nicht zu ausgedehnte Spaziergänge. Unterstützend kann eine ambulante physikalische Therapie oder eine stationäre Badekur wirken. Ist allerdings die Arthrose zu weit fortgeschritten, der quälende Schmerz unter Belastung und in Ruhe an der Tagesordnung, dann hilft tatsächlich nur noch das Einsetzen eines künstlichen Kniegelenks.